

VON



AN

Schweizerisches Bundesgericht
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Beschwerde in Strafsachen

EINSCHREIBEN

Schaffhausen, 14. August 2023

Beschwerde gegen Entscheid (51/2023/30) des Obergerichts Schaffhausen vom 07. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren, Bundesrichterinnen und Bundesrichter
Sehr geehrte Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Hiermit beschwere ich, [REDACTED], geb. [REDACTED], Wohnsitz gemäss Kopfzeile, den
Entscheid (51/2023/30) des Obergerichts Schaffhausen vom 07. Juli 2023, versandt am 10.
Juli 2023, zugestellt am 13. Juli 2023, fristgerecht beim Bundesgericht gemäss
Rechtsbelehrung.

Hinweise

Bitte beachten Sie, dass es sich vorliegend um eine von mir selbst als Laie verfasste
Beschwerde handelt, dementsprechend ersuche ich um eine wohlwollende Interpretation,
wenn ich beispielsweise die falsche Terminologie verwende. Wenngleich mir bewusst ist,
dass eine Laienbeschwerde einen erheblichen Mehraufwand für das Gericht darstellt, habe
ich sie nach bestem Wissen und Gewissen verfasst und versucht, sie so nachvollziehbar wie
möglich zu gestalten und zu gliedern.

Ich ersuche um Unentgeltliche Prozessführung. Meine finanzielle Situation wurde dem
Bundesgericht gemäss Anträgen auf UP vom Mai 2023 (1B_269/2023 sowie 6B_462/2023)
bereits mit aktuellen Belegen dargelegt, daher wird hier lediglich die Abrechnung für Juli
2023 beigelegt. Falls dies notwendig sein sollte, bin ich natürlich bereit, die unentgeltliche
Prozessführung separat für dieses Verfahren zu belegen.

Die Argumentationen sowie der Sachverhalt der Beschwerden 7B_225/2023, 7B_163/2023,
7B_161/2023, 7B_162/2023, 7B_164/2023, 7B_219/2023 sind Bestandteil der vorliegenden
Beschwerde und ermöglichen dadurch eine Gesamtwürdigung.

Ich ersuche um eine Gesamtwürdigung der Umstände und habe diesbezüglich das
Schreiben "Verfehlungen der Justiz Schaffhausen" als Bestandteil der vorliegenden
Beschwerde beigelegt.

Im Übrigen halte ich an meinen bisherigen Ausführungen im vorliegenden
Beschwerdeverfahren fest und widerspreche sämtlichen Ausführungen der
Staatsanwaltschaft sowie des Obergerichts, sofern diese nicht übereinstimmend dargestellt
werden oder ausdrücklich anerkannt werden.

I. Sachverhalt

1. Im Zuge einer Hausdurchsuchung am 29. Dezember 2021 wegen eines angeblichen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz kam es zu einer Verhaftung von [REDACTED] wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Hinderung einer Amtshandlung. Vor Ort wurde dies zunächst mit [REDACTED] Weigerung, eine Maske zu tragen begründet, anschliessend mit einer angeblichen Todesdrohung und später, weil er einen Polizisten angeblich in seine Jacke gebissen habe und ihn auf der Treppe geschubst habe. [REDACTED] wurde ohne vorgängige Befragung in einer Sicherheitszelle inhaftiert und später in eine Gummizelle verlegt, hierfür wurde er gewaltsam nackt ausgezogen und über mehrere Stunden nackt festgehalten.

BO: Verhaftsrapport vom 29. Dezember 2021

BO: Eröffnungsverfügung Amtsmissbrauch vom 13. Juli 2022

2. Wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte wurde Anklage erhoben, der Straftatbestand der Hinderung einer Amtshandlung wurde im Laufe der Zeit ignoriert und findet sich zwar noch auf dem Titelblatt in der Akten, aber nicht mehr in der Anklageschrift, Einstellungsverfügung wurde deswegen keine erlassen. Während der Hausdurchsuchung und im anschliessenden Verfahren kam es zu diversen Verfehlungen seitens der Polizei und Staatsanwaltschaft. Diese wurden bei der Polizei anzuzeigen versucht, sowohl durch [REDACTED] als auch durch [REDACTED]. Die Polizei erklärte gegenüber [REDACTED] am 30. Dezember 2021, sie sei gesamthaft befangen, wenn eine Anzeige gegenüber einem Polizisten erstatten werden wolle und könnte ebendiese Anzeige daher nicht aufnehmen, man solle sich an die - zu diesem Zeitpunkt aufgrund von Ferien geschlossene - Staatsanwaltschaft wenden.

BO: E-Mail von Polizei vom 30. Dezember 2021

3. Bemerkenswert ist hierbei, dass die Polizei einen Tag zuvor Ermittlungshandlungen tätigte, in denen der Geschädigte ein Polizist war, dort wurden durch die Polizei Befragungen durchgeführt (lediglich der Polizisten, nicht von [REDACTED] als Entlastungszeugin), DNA-Abnahmen gemacht (obwohl keine Vergleichsprobe von der Jacke genommen wurde) und Verfügungen erlassen (beispielsweise [REDACTED] zu inhaftieren).
4. Als die Staatsanwaltschaft wieder geöffnet hatte, wurden dem Verfahrensleiter des Betäubungsmitteldelikts gegenüber mündlich die Vorwürfe geäussert, dieser erklärte jedoch, eine mündliche Eingabe sei nicht formell-korrekt und es müsse schriftlich eingereicht werden.

BO: Schreiben Brunner vom 11. Januar 2022 - Eingaben nur schriftlich und formell-korrekt

Am 29. März 2022 wurden die Vorwürfe schriftlich via Einschreiben eingereicht, darauf folgte keine Reaktion.

- Als [REDACTED] Wochen später und bereits nach Ablauf der Antragsfrist im Zuge eines anderen Telefonats nach dem Stand der Anzeige fragte, wurde durch den Staatsanwalt Johannes Brunner erklärt, dass der Umschlag leer gewesen sei.

BO: Aktennotiz Brunner Umschlag leer vom 07. April 2022

- Darüber in Kenntnis gesetzt wurde allerdings weder [REDACTED] noch [REDACTED], obwohl sie beide als Absender auf dem Umschlag erkennbar waren. [REDACTED] forderte die Staatsanwaltschaft in der Folge mehrmals auf, ihm schriftlich zu bestätigen, dass der Umschlag leer gewesen sei, dem kam jedoch erstmals 6 Monate später im Oktober 2022 der Verfahrensleiter des ein halbes Jahr nach dem Vorfall eingeleiteten Verfahrens wegen Amtsmissbrauchs bzgl. des Nackt-Ausziehens Steven Winter nach.

BO: Schreiben von Winter nach Anfrage via E-Mail vom 25. Oktober 2022

- Am 13. Juli 2022 wurde ein Verfahren eröffnet, am 10. Januar 2023 fanden die Einvernahmen der beteiligten Polizisten statt. Einer davon wurde [REDACTED] verwiesen, weil er sich weigerte, sein Telefon auszuschalten (die Anordnung galt nur für ihn und wurde gemäss Einvernahmeprotokoll scheinbar erst an die Auskunftsperson gestellt, als [REDACTED] schon weg war), bei dieser Einvernahme, welche die erste des Tages war, wurde ein Teil der Videoaufnahmen abgespielt. In den anderen zwei von Herr Winter geleiteten Einvernahmen, welche am gleichen Tag stattfanden und bei welchen [REDACTED] dabei war, wurden keine Videos abgespielt und Herr Winter liess [REDACTED] weiterhin im Glauben, dass seine erste Begründung für die Verweigerung der Akteneinsicht, die Verfahrensbeteiligten hätten die Videos nicht gesehen, weiterhin gültig sei. Aufgrund der Verzögerung bis zur Verfahrenseröffnung sowie nach der Verfahrenseröffnung wurde im Oktober 2022 eine Rechtsverzögerungsbeschwerde vor dem Obergericht eingereicht.
- In der Stellungnahme zur Rechtsverzögerungsbeschwerde erklärte der Verfahrensleiter Steven Winter, die Videos nicht den eingereichten Akten beigelegt zu haben, da [REDACTED] angeblich angekündigt habe, es "gross an die Medien" zu bringen, Beweise für diese Behauptung legte er nicht vor.

BO: Stellungnahme zur Rechtsverzögerungsbeschwerde (hängig unter Fallnummer 7B_161/2023 /CAU/bir vor dem Bundesgericht)

- Am 09. März 2023 beantragte der Verfahrensleiter in der Stellungnahme einer anderen Beschwerde, das Akteneinsichtsrecht insbesondere hinsichtlich der Videoaufnahmen einzuschränken, da die Befragungen noch nicht beendet seien.

BO: Stellungnahme zur Beschwerde Opferstellung (hängig unter Fallnummer 7B_164/2023 /SFA/bir vor dem Bundesgericht)

- Am 05. April 2023 reichte [REDACTED] eine Rüge wegen Rechtsverzögerung ein, da das Obergericht 4-5 Monate nach der Rechtsverzögerungsbeschwerde immer noch keinen Entscheid getroffen hatte.

BO: Rüge Rechtsverzögerung Obergericht vom 05. April 2023

Das Obergericht antwortete darauf nicht, sondern schrieb, man habe Akten aus anderen Verfahren beigezogen und es sei aufgefallen, dass das Schriftbild der Unterschriften abweiche, [REDACTED] solle hierzu Stellung nehmen. Die Stellungnahme wurde am 03. April 2023 abgegeben und mit Videobeweisen, wie die jeweiligen Beschwerden eigenhändig unterschrieben wurden sowie eigenhändig dem Obergericht übergeben wurden, untermauert.

11. Am 31. März 2023 fragte die Gerichtsschreiberin Franziska Keller bei Steven Winter nach, wann die letzte Einvernahme stattfinde. Sie sprachen sich daraufhin ab, dass die Akteneinsicht erst gewährt werde, wenn die Einvernahme stattgefunden hatte, was Steven Winters Antrag im zu jenem Zeitpunkt noch hängigen Beschwerdeverfahren wegen verweigerter Opferstellung (7B_164/2023 /SFA/bir vor dem Bundesgericht) entsprach.

BO: Aktennotiz Winter vom 31. März 2023

12. Am 14. April 2023 erging der Entscheid über Rechtsverzögerung, auf die Beschwerde wurde nicht eingetreten.
Am 14. April beantragte [REDACTED] ebenfalls und unabhängig vom zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugestellten Entscheid - zum wiederholten Male - Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft.

BO: Akteneinsichtsgesuch Staatsanwaltschaft vom 14. April 2023

13. Am 17. April 2023 informierte Steven Winter die Oberrichterin Susanne Bollinger telefonisch darüber, dass die Einvernahme stattgefunden habe. Eine Aktennotiz hierzu wurde von Frau Bollinger nicht erstellt: Sie erklärte ihm, dann jetzt eine Akteneinsicht zu gewähren, sie wüssten allerdings noch nicht, wie die Einsicht in die Videos vonstatten gehen solle. Steven Winter schlug der Oberrichterin Susanne Bollinger vor, die Einsicht in die Videos in die Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft zu verlegen. Frau Bollinger stimmte dem zu. Von dieser ausserprozessualen Absprache zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft und davon, dass die Einsicht in der Staatsanwaltschaft, die in einer Verweigerung der vollständigen Einsicht endete, von Herrn Winter initiiert wurde, erfuhr [REDACTED] erst durch die Akteneinsicht.

BO: Aktennotiz Winter vom 17. April 2023

Am 14. April 2023 beantragte [REDACTED] Akteneinsicht vor dem Obergericht. Die Akteneinsicht setzte das Obergericht auf den 19. April 2023 an, deutete aber an, dass keine Einsicht in die Videos erfolgen würde. [REDACTED] sendete am 18. April 2023 eine E-Mail, in der er darauf hinwies, dass das Obergericht im Entscheid festgehalten hatte, dass die Videos zu den Akten genommen wurden und deshalb Teil der Akteneinsicht sein müssen. Das Obergericht antwortete nicht auf diese Rüge.

BO. E-Mail vom 18. April 2023 - "Bestätigung Akteneinsicht und Rüge"

Gleichen Tags wurde [REDACTED] telefonisch von der Oberrichterin Susanne Bollinger kontaktiert, welche im Wesentlichen fragte, warum er das Gefühl habe, man sei gegen ihn, aus rein logistischen Gründen finde die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft statt. [REDACTED] erklärte, dass er ohnehin eine Kopie der Videos benötige, um die Metadaten auf Prüfsummen zu überprüfen, um zu überprüfen, ob die Aufnahmen gefälscht und/oder geschnitten sind, da er - nachdem der Gefängnisleiter Lorenz Ammann, der laut einer Auskunftsperson das nackte Festhalten anordnete und ein Jahr lang trotz mehrfacher staatsanwaltschaftlicher Aufforderungen die Tonaufnahmen aus dem Gefängnis nicht herausgegeben hatte, mit der Sicherung der Videoaufnahmen beauftragt wurde und die Videos keinen Ton hatten, obwohl die Bedienungsanleitung der Kamera festhält, dass die Kamera zwei Mikrofone besitzt (dies wurde mehrmals gerügt und der Staatsanwaltschaft wurde auch die Bedienungsanleitung übermittelt; jedoch antwortete die Staatsanwaltschaft darauf nicht) - an deren Integrität zweifle. Frau Bollinger erklärte, das ginge nicht. Auf Nachfrage, wie sie denn die Videos erhalten habe, antwortete sie "Auf einem Stick". [REDACTED] bat daraufhin, sie ebenfalls auf einem Stick zu erhalten, er könne diesen gern auch selbst kaufen. Frau Bollinger wies darauf hin, auch das gehe nicht. Auf weitere Nachfrage erläuterte sie, angeblich nicht zu wissen, was eine Datei ist und wie man diese verschieben und/oder kopieren könne. Nach längerer Diskussion erklärte sie sich bereit, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, dass man [REDACTED] einen Stick aushändigen solle. Daraufhin folgte eine E-Mail von Oberrichter Susanne Bollinger an Staatsanwalt Steven Winter, welche [REDACTED] als Carbon Copy (CC E-Mail) erhielt, in welcher sie den Verfahrensleiter aufforderte, [REDACTED] einen Stick mit den Aufnahmen zu geben.

BO: Aktennotiz Bollinger - [REDACTED] vom 18. April 2023

BO: E-Mail Bollinger Winter vom 18. April 2023

[REDACTED] antwortete auf diese E-Mail an Staatsanwalt Steven Winter und bat um einen Termin für eine Übergabe des Sticks. Diese blieb unbeantwortet.

BO: E-Mail Antwort an Winter vom 18. April 2023

14. Am 19. April 2023, 20. April 2023, 27. April 2023 und 28. April 2023 wiederholte [REDACTED] seine Bitte und Rüge gegenüber Staatsanwaltschaft und Obergericht. [REDACTED] erklärte darin unter anderem, dass sein rechtliches Gehör verletzt werde und ihm die verfassungsmässig garantierte Möglichkeit, sämtliche Akten noch während der Beschwerdefrist zu überprüfen, genommen werde, Staatsanwalt Steven Winter antwortete darauf jeweils nicht.

BO: E-Mails/Schreiben vom 19. April 2023, 20. April 2023 und 27. April 2023

Da es sich nach wie vor um eine Akteneinsicht vor dem Obergericht handelte, auch wenn ein Teil davon aus logistischen Gründen in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft stattfinden sollte, rügte [REDACTED] auch mehrmals das Obergericht, sowohl schriftlich als auch telefonisch. Dieses teilte ihm in einem

Schreiben mit, die Staatsanwaltschaft sei zuständig und er solle sich an diese wenden.

Das Obergericht schrieb, dass es sich nicht in der Verantwortung sähe, die Videos auszuhändigen, sondern die Staatsanwaltschaft dafür zuständig sei. Hierbei ist anzumerken, dass die Staatsanwaltschaft das Gleiche über die Papierakten sagt und [REDACTED] auffordert, diese beim Obergericht einzusehen.

15. Am 28. April 2023 schrieb Steven Winter eine E-Mail, dass Frau Bollinger ihm mitgeteilt habe, dass [REDACTED] heute noch einen Termin für eine Einsicht in die Videos wünsche (Wie das mitgeteilt wurde, ist unklar, da weder Staatsanwaltschaft noch Obergericht keine Aktennotiz verfasst haben). Die Staatsanwaltschaft plane aber, die Einsicht zu verweigern, da sie eine "Diffamierung" der darauf zu sehenden Personen befürchte. Die gleiche Mitteilung würde [REDACTED] auch noch per Einschreiben erhalten. Die Frist für die Stellungnahme sei der 08. Mai 2023. Auf den Hinweis, dass die Abholfrist für ein erst noch zu sendendes Einschreiben am 08. Mai 2023 noch nicht einmal abgelaufen sei, erwiderte er, man könne eine Fristverlängerung beantragen. [REDACTED] geht davon aus, dass die Terminierung der Handlungen seitens der Staatsanwaltschaft bezweckte, dass die Mitteilung, dass die Aufnahmen einsehbar, aber nicht kopierbar seien, kurz vor oder nach Ende der Beschwerdefrist erfolgen sollte und deren Einsicht während der Beschwerdefrist somit nicht möglich wäre, aus diesem Grund wurde mutmasslich auch zuerst fast zwei Wochen nicht geantwortet und dann auch die Einsicht, nicht nur die Kopie verweigert, obwohl der Staatsanwaltschaft bewusst war, dass dies rechtlich erst recht nicht haltbar wäre. Schliesslich wurde [REDACTED] noch angewiesen, die Akteneinsicht telefonisch zu vereinbaren, obwohl seine Anrufe auf Anweisung des Ersten Staatsanwaltes seit November 2022 einseitig von der Staatsanwaltschaft beendet werden und dies auch von Steven Winter so praktiziert wird.

BO: E-Mail-Verkehr "Akteneinsicht Videofile" vom 28. April 2023

Am 02. Mai 2023 ging die schriftliche Mitteilung ein, am 08. Mai 2023 erfolgte eine Stellungnahme durch den Beschwerdeführer

Am 17. Mai 2023, am letzten Tag der Beschwerdefrist vor dem Bundesgericht in der Beschwerde wegen Rechtsverzögerung ging schliesslich, als die Beschwerde bereits der Post übergeben war, die Verfügung ein, dass eine Einsicht in die Videos und Tonaufnahmen gestattet sei, aber keine Kopie.

16. Am 25. Mai 2023 erfolgte eine Einsicht. Es waren 3 Stunden vorgesehen für Videomaterial von 20 Stunden (da die Aufnahmen von mehreren Kameras stammten). Die Aufnahmen liessen sich zudem nicht flüssig abspielen, da der Laptop leistungsmässig nicht dazu in der Lage war. Es handelte sich auch augenscheinlich nicht um Originalaufnahmen, denn die Metadaten zeigten, dass die Videoaufnahme im Dezember 2022 erstellt wurde, wenn sie aktenkundig dem Staatsanwalt Johannes Brunner schon im Januar 2022 übergeben wurde. Ausgerechnet die Tonaufnahmen aus der Gummizelle fehlten vollständig, obwohl man [REDACTED] in den Videoaufnahmen in die Gegensprechanlage sprechen sah (in einer Art und Weise, die auch Antworten dazwischen suggeriert).

BO: "Aktennotiz Staatsanwaltschaft verweigert weiterhin vollständige Akteneinsicht" vom 30. Mai 2023

17. Gegen die Verfügung vom 12. Mai 2023 wurde vor dem Obergericht Beschwerde eingereicht. Am 01. Juni 2023 erfolgte die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, am 05. Juni 2023 reichte [REDACTED] eine Rechtsverweigerungsbeschwerde ein inkl. nicht unterzeichneter Beilagen, welche das Obergericht als nicht adressiertes und nicht unterzeichnetes Schreiben bezeichnet, am 14. Juni 2023 folgte die Replik von [REDACTED], am 19. Juni 2023 reichte die Staatsanwaltschaft unaufgefordert eine Replik ein, die [REDACTED] wiederum am 30. Juni 2023 beantwortete.
18. Mit Entscheid vom 07. Juli 2023, zugestellt am 13. Juli 2023 wurde die Beschwerde abgewiesen. Gegen diesen Entscheid wird vorliegend Beschwerde geführt.

II. Erwägungen

a) Missbrauchsrisiko durch schaffhausen-info.com

19. Das Obergericht führt im Wesentlichen aus, es sei von einer missbräuchlichen Verwendung der Kopien der Akten auszugehen. Es begründet dies zum einen mit den unbelegten und aktenkundig bestrittenen Ausführungen der Staatsanwaltschaft, der Beschwerdeführer habe angekündigt, den Fall an die Medien zu bringen, aber auch damit, dass [REDACTED] eine Website betreibe, auf der er seine Sicht der Dinge hinsichtlich des vorliegenden und anderer Verfahren kundtue, es handle sich dabei zum einen um eigentliche Kampagnen gegen einzelne Personen, zum anderen habe er - angeblich entgegen seiner Ausführungen, nur über öffentliche Personen namentlich zu berichten - in einem Artikel namens "Nichtanhandnahme für spuckenden Polizisten" mit Foto und unter voller Namensnennung berichtet. Zunächst einmal ist an dieser Stelle festzuhalten, wie der Wortlaut der Behauptung, dass nur über öffentliche Personen namentlich berichtet würde, war:

"Es widerspricht jeglicher Vernunft, dass ich das Video nun gegenteilig verwenden würde, um Gerüchte zu streuen und/oder die Identität der Polizisten offenlegen würde. Tatsächlich habe ich bislang lediglich zwei Personengruppen mit vollem Namen genannt: Zum einen gewählte Personen in öffentlichen Ämtern, beispielsweise Staatsanwälte, deren Privatsphäre sehr gering gewichtet ist, so wird auch vom Kantonsrat deren gesamte Vita, ihre Adresse, Geburtsdatum etc. veröffentlicht und es besteht auch ein öffentliches Interesse daran (weswegen auch die Entfernung von Suchergebnissen auf Google in Zusammenhang mit ihrer öffentlichen Funktion als missbräuchlich einzustufen ist), zum anderen Personen, die durch eine Agentur vertreten sind und über ihr Leben und damit zusammenhängend auch ihre Partner ein öffentliches Profil führen, sich damit selbst als öffentliche Personen etabliert haben. Aus der Nennung dieser Personen kann kein Schluss auf meinen Umgang mit Privatpersonen gezogen werden, deren Identität ich bislang jeweils nicht offengelegt habe."

BO: Stellungnahme an Staatsanwaltschaft vom 08. Mai 2023

Neben gewählten Vertretern des Staates wurden demnach ausdrücklich Personen erwähnt, die in den sozialen Medien durch eine Agentur vertreten sind und ein

öffentliches Profil über ihr eigenes Leben sowie das ihrer Partner führen.

20. Leider hat das Obergericht es verpasst, den von ihnen als Beweis herangeführten Artikel - welcher im Übrigen erst weit nach der Verfügung vom 12. Mai 2023 erstellt und somit kaum als Begründung dafür herhalten kann - zu den Akten zu nehmen, ansonsten wären daraus diverse Punkte ersichtlich, die dem von ihnen gewählten Narrativ, dass über eine Privatperson öffentlich berichtet wurde, widersprechen. Zum einen handelt es sich dabei um jene Person, auf die obige Beschreibung bezogen war. ██████████ Frau führt unter dem Namen ██████████, allerdings unter Nennung ihres eigentlichen Namens "██████████", ein Profil auf Instagram, auf dem auch ihr Mann wiederholt thematisiert und regelmässig gezeigt wird. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war sie ausgewiesen durch die Agentur Kiosk Agency vertreten, ob dies nach wie vor der Fall ist, ist nicht bekannt. Auch in lokalen Medien erschien sie bereits des Öfteren.

BO: Artikel "So bloggt Schaffhausen" Schaffhauser Nachrichten vom 09. Mai 2018 (<https://www.shn.ch/region/kanton/2018-05-09/so-bloggt-schaffhausen>)

BO: Post auf Profil ██████████, auf dem ██████████ zu sehen ist.

BO: Artikel "Nichtanhandnahme für spuckenden Polizisten"

21. Da ihr Mann offensichtlich bereit ist, sich regelmässig auf einem öffentlichen und monetarisieren Account mit einer grösseren Reichweite zu zeigen, kann davon ausgegangen werden, dass er die Öffentlichkeit ebenfalls in einem gewissen Masse sucht und nicht ohne Weiteres als Privatperson klassifiziert werden kann. Das Obergericht verzichtet auch darauf zu erwähnen, dass es sich bei dem Fall "Nichtanhandnahme für spuckenden Polizisten" um einen Fall handelte, über den in den lokalen wie auch schweizweiten Medien berichtet wurde, einschliesslich des Videos, aus dem der im Artikel gezeigte Screenshot stammte. Aus dem verlinkten Artikel der Schaffhauser Nachrichten ist auch der erwähnte Anwalt mit Namensnennung und Beruf in einem Interview zu sehen. Über die Zensur der darauf zu sehenden Personen hat jedes Medium individuell entschieden, einige haben alle Personen zensiert, andere haben nur den vermeintlich spuckenden Polizisten - dessen vermeintliches Spucken von der Staatsanwaltschaft als Niesen klassifiziert wurde - zensiert. Das vorliegend verwendete Video, auf dem der namentlich nicht genannte spuckende Polizist zensiert und ██████████ unzensiert ist, ist allerdings seit 4 Jahren unter dem Link https://www.youtube.com/watch?v=wSvvWNzB_pE öffentlich auf Youtube verfügbar und verzeichnet Stand 11. August 2023 1391 Aufrufe, wesentlich mehr als der Artikel auf schaffhausen-info.com an Aufrufen hat. Da man den zweiten Polizisten nur aus dem Profil sah und nicht abschliessend verifiziert werden konnte, dass es sich um ██████████ handelte, auch wenn Bekannte ihn erkennen dürften, wurden auch nur Gemeinsamkeiten zwischen ██████████ und der auf dem Video zu sehenden Person genannt und das Urteil dem Leser überlassen, abgesehen davon, dass ohnehin eine Nichtanhandnahme schon für den spuckenden Polizisten erging, was bereits im Titel klar hervorgehoben wurde, demnach selbstredend auch für einen Beistehender kein verwerfliches Verhalten suggeriert wird. Daraus, eine Person auf einem seit Jahren öffentlich und unzensiert verfügbaren Video zu erkennen - selbst ungeachtet der Tatsache, dass die Person die Öffentlichkeit selbst sucht - und die Vermutung unter Nennung deren Namen zu

äussern, ohne etwaig verwerfliches Verhalten zu suggerieren, kann nur schwerlich geschlossen werden, dass interne Verfahrensakte veröffentlicht und dazu genutzt werden, die darauf zu sehenden Personen trotz Unschuldsvermutung anzuprangern. Eine solche Vorgehensweise wäre alleine schon illegal, demnach wirkt bereits das Gesetz präventiv und die zusätzlichen Schritte der Staatsanwaltschaft kommen nicht nur einer Vorverurteilung eines Vergehens gegenüber dem Privatkläger gleich, er wird sogar eines Vergehens bezichtigt, das noch nicht begangen werden konnte.

22. In jeder Wissenschaft werden zur Beurteilung eines Sachverhalts nur dann, wenn keine Daten zum zu beurteilenden Sachverhalt verfügbar sind, Daten aus vergleichbaren Sachverhalten herangezogen, wobei die Sachverhalte so ähnlich wie möglich zu sein haben, ansonsten sie nicht vergleichbar sind. Dieser auch in der Rechtswissenschaft gültige Grundsatz wird vom Obergericht vollständig ignoriert: Der Beschwerdeführer hatte zumindest teilweise Akteneinsicht in die Papierakten, u.a. in die Aussageprotokolle der auf den Videos zu sehenden Polizisten, welche allesamt aussagen, dass sie die vorgeworfene Tat mehrmals im Jahr begehen (ob sie auch unter den Straftatbestand fällt, kann hier offen bleiben - konkret ist es ihm jetzt schon möglich zu beweisen, dass die Handlungen, die auf dem Video zu sehen sind, durch die betroffenen Polizisten tatsächlich getätigt wurden. Würde er also ungeachtet etwaiger rechtlicher Konsequenzen die Diffamierung der beteiligten Polizisten beabsichtigen wie es ihm unterstellt wird, gibt es keine objektiv nachvollziehbaren Gründe, warum er die bisher eingesehenen Akten, von denen er auch Kopien erhalten hat, und aus denen hervorgeht, dass die Polizisten inkl. Foto und Namen von ihrem Vorgesetzten identifiziert wurden und allesamt eingestanden haben, dass sie die entsprechende Tat begehen, einer sich auch auf den Videos selbst erkannt hat, nicht veröffentlichen sollte. Tatsächlich hat er Aussagen aus den Protokollen sinngemäss wiedergegeben, um öffentlich anzuprangern, dass das Vorgehen, Häftlinge ohne hinreichenden Grund nackt auszuziehen, Praxis im Schaffhauser Gefängnis sei, dabei jedoch zu keinem Zeitpunkt die Namen der beteiligten Polizisten und Gefängnismitarbeiter genannt. Zur Beurteilung des Sachverhalts, ob der Beschwerdeführer bei einer Akteneinsicht im konkreten Verfahren die beteiligten Polizisten und Gefängnismitarbeiter unter Namensnennung diffamieren oder vorverurteilen würde, gibt es also bereits konkrete Daten, namentlich hatte er bereits die Gelegenheit dazu und hat darauf verzichtet. Stattdessen aber werden vom Obergericht zur Beurteilung Daten herangezogen, die keine Aussage über den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt zu treffen vermögen und nicht im Geringsten vergleichbar sind, da hier die optischen Ähnlichkeiten einer Person auf einem Video ([REDACTED] wurde auch ausdrücklich, wenn auch etwas ironisch als "Instagram-Star Schaffhausens" bezeichnet, nicht als Polizist), das bereits seit 4 Jahren öffentlich ist, mit einer öffentlichen Person festgestellt werden, wobei niemandem auf dem Video verwerfliches Verhalten unterstellt wurde und explizit ausgewiesen wurde, dass es sich um ein nichtanhandgenommenes Verfahren handelte; ein Verfahren übrigens, das in keinem Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer steht und über welches nur aufgrund von Informationen aus bereits öffentlichen Quellen berichtet werden konnte. Entsprechend lassen sich die beiden Sachverhalten unter keinem Gesichtspunkt vergleichen, weder handelt es sich um eine Privatperson, noch handelt es sich um das vorliegende Verfahren, noch wird irgendwer diffamiert oder

verwerfliches Verhalten unterstellt, noch stammen die zur Berichterstattung verwendeten Informationen aus einer Akteneinsicht, sondern im Gegenteil ausschliesslich aus bereits öffentlichen Quellen.

23. All dies hätte natürlich bereits vorgängig klargestellt werden können, allerdings wurde das rechtliche Gehör verletzt, indem das Obergericht aus eigenem Antrieb nach Beweisen für die von der Staatsanwaltschaft unbelegt gebliebenen Behauptungen suchte, die dann erstmals im abschliessenden Urteil erwähnt wurden, was an sich schon stossend ist. Werden die so gewonnen Beweise dann noch derart verzerrt dargestellt und nicht zu den Akten genommen, wodurch das Bundesgericht die Relevanz des Artikels, wäre der Artikel an dieser Stelle nicht nachgereicht worden, nicht bzw. auch vorliegend nur eingeschränkt - da der Artikel nachträglich verändert worden sein könnte - beurteilen kann, ist die Objektivität und Neutralität des Obergerichts umso fraglicher. Der Entscheid wurde in einer Dreierbesetzung gefällt, mitwirkend war die Vize-Präsidentin des Obergerichts Susanne Bollinger. Diese ist auf der Seite schaffhausen-info.com selbst mit einem Artikel vertreten, welcher zum Zeitpunkt der angegebenen Sichtung der Seite ebenfalls auf der Startseite, nur 2 Artikel darunter und mit ihrem Foto versehen, angezeigt wurde und in dem angeprangert wird (dies wurde im Verfahren 7B_161/2023 /CAU/bir auch vor dem Bundesgericht beschwert), dass ohne Verfügung und aufgrund von mündlichen Absprachen während der gesamten Beschwerdefrist vor dem Bundesgericht die Einsicht in die Videos verweigert wurde, obwohl sie anfänglich zugesagt wurde. Oberrichterin Susanne Bollinger wird in diesem Zusammenhang aus genannten Gründen negativ dargestellt und ist insofern kaum dazu geeignet, zu beurteilen, ob es sich bei schaffhausen-info.com um Berichterstattung, persönliche Meinung oder "eigentliche Kampagnen" handelt, zumal das Gericht den Vorwurf der "eigentlichen Kampagnen" auch gänzlich unausgeführt lässt. Da über sie selbst negativ auf der Seite, die ein wesentlicher oder gar alleiniger Faktor für die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts ist, berichtet wurde und der Artikel ihr auch bekannt sein dürfte, wurde er doch bereits vor dem vom Obergericht vorgebrachten Artikel publiziert, ist sie hinsichtlich allen Entscheidungen, die mit der Seite in Zusammenhang stehen, befangen und hätte in den Ausstand treten müssen.
24. Dass [REDACTED] angekündigt habe, dass er eine Veröffentlichung in Betracht ziehen würde, ist ebenfalls nur durch missbräuchliche Interpretation ohne Kontext ersichtlich, dies wird aus folgendem Abschnitt in der Stellungnahme abgeleitet: *"dass ich nicht öffentliche Personen, beispielsweise die am Ausziehen beteiligten Polizisten, nicht unanonymisiert veröffentlichen würde, sondern wenn, dann anonymisiert"*. Der Zusammenhang dieses Satzes wird sowohl von Staatsanwaltschaft als auch Obergericht vollkommen übergangen, um ein Geständnis herbeizukonstruieren. Unmittelbar unter dem von Steven Winter zitierten Satz - noch im selben von ihm weggelassenen Absatz führt sich der Text fort. An dieser Stelle sei der vollständige zitiert: *"Mein bisheriges "Prozessverhalten" deutet daher vielmehr darauf hin, dass ich nicht öffentliche Personen, beispielsweise die am Ausziehen beteiligten Polizisten, nicht unanonymisiert veröffentlichen würde, sondern wenn, dann anonymisiert. Wenn ich nur Ausschnitte, auf denen ich nicht zu sehen bin, veröffentlichen würde - wie es Steven Winter prophezeit - und diese auch nur anonymisiert, dann würde eine*

Veröffentlichung ohnehin jeden Sinn verfehlen. Steven Winter steht es zudem frei, mir die Weitergabe oder die Veröffentlichung der Videos zu untersagen.“

Der Text bezog sich auf Herrn Winters vorherige Argumente, der Privatkläger hätte Verfahrensakten bereits unanonymisiert veröffentlicht und selbiger könnte - nachdem er vorgebracht hatte, er würde sich nicht nackt veröffentlichen - ohne Weiteres Ausschnitte, auf denen er nicht zu sehen sei, veröffentlichen. Die oben zitierte Passage beantwortet diese unsinnige Argumentation, in dem sie vor Augen führt, dass das bisherige Prozessverhalten allenfalls eine anonymisierte Veröffentlichung vermuten lassen könnte - hat ██████████ doch in einem Bericht auf seiner Seite über seine Erfahrungen vom 29. Dezember 2021 genau diese beteiligten Polizisten anonymisiert - und dass eine Veröffentlichung, auf der nur die Polizisten zu sehen sind (da er sich - wie Steven Winter vermutet - herausschneiden würde), diese aber anonymisiert, absurd wäre, da es nur ein Haufen von verpixelten Bildern wäre. Allerhöchstens lässt sich hieraus ein Geständnis ableiten, dass die isolierte Aussage ohne Berücksichtigung des Kontextes, dass bereits Verfahrensakten veröffentlicht wurden, auf eine mögliche Veröffentlichung der Videos schliessen liesse. In Anbetracht des Kontextes jedoch, dass die beteiligten Personen zu jeder Zeit anonymisiert wurden und somit - bei gleichzeitig vermutetem Herausschneiden der Passagen, auf denen der Privatkläger nackt zu sehen ist, kein verwendbares Material mehr übrig bliebe, sondern ausschliesslich zensierte Gesichter ohne die dazugehörigen Handlungen, welche ██████████ selbstverständlich nackt zeigen würden, lässt sich dieser Schluss nicht ziehen. Insbesondere ist die nun geäusserte Befürchtung einer anonymisierten Veröffentlichung nicht mit der angenommenen Gefahr einer Diffamierung oder Vorverurteilung vereinbar.

Unabhängig davon, dass keine Veröffentlichung in Betracht gezogen wird, führt der Verfahrensleiter in seiner Stellungnahme auch nicht aus, welche Persönlichkeitsrechte bei einer anonymisierten Veröffentlichung, auf der die Beteiligten, welche wussten, dass sie gefilmt werden, nicht erkennbar wären, seiner Meinung nach konkret tangiert werden. Selbiges gilt für die Sicherheitsinteressen des Gefängnisses, eine Leibesvisitation - wie sie von Steven Winter behauptet wurde, an dieser Behauptung scheint er auch nach der Replik, in der diese bestritten wurde, festzuhalten - ist in den Aufnahmen nirgends zu sehen und selbst wenn wird das Vorgehen bei einer Leibesvisitation durch das Gesetz und die Rechtsprechung detailliert vorgeschrieben und es handelt sich entgegen der Darstellung von Steven Winter dabei nicht um einen geheimzuhaltenden Vorgang; die Räumlichkeiten selbst wurden bereits öfter einschliesslich Aufnahmen aus dem Inneren der Gummizelle vom Gefängnis selbst veröffentlicht. (Beispiel:

<https://www.shn.ch/region/kanton/2023-07-15/kein-zaun-und-zu-wenig-platz-das-sind-die-groessten-baustellen-im>

<https://www.youtube.com/watch?v=Cky7-yj9-7U&>)

Das Obergericht hat zu der Behauptung der Staatsanwaltschaft, die Videos würden eine Leibesvisitation zeigen, keine Stellung genommen. Es hat ebenfalls darauf verzichtet, auf die behaupteten Sicherheitsinteressen einzugehen. Dass der Beschwerdeführer angekündigt habe, den Fall "gross an die Medien zu bringen" hat dieser bereits bei erstem Aufkommen dieser Behauptung im November 2022 bestritten.

b) Bedingungen der erfolgten Akteneinsicht

25. Entgegen der Behauptung des Obergerichts wurden die schlechten Bedingungen der erfolgten Akteneinsicht im Schreiben "Aktennotiz - Staatsanwaltschaft verweigert weiterhin vollständige Akteneinsicht" vom 30. Mai 2023, welches der Staatsanwaltschaft sowie in Kopie dem Obergericht eingereicht wurde, im Detail dargetan. Das Obergericht hat bereits in der Vergangenheit bewiesen, dass es die Akten gemeinsam führt, die Aktennotiz betraf ausserdem die Akteneinsicht. Um die wesentlichsten Punkte an dieser Stelle zu wiederholen:

-"Tonbandaufnahmen fehlen; Keine Tonbandaufnahmen während Gummizelle

-Vier Videos wurden gleichzeitig in erhöhter Geschwindigkeit abgespielt (Total Laufzeit vier mal 5h = 20h in nur 3h Akteneinsicht).

-Die Videos waren nicht im Rohformat verfügbar, sondern wurden in einem hoch konfigurierbaren Programm präsentiert

*-Es bestand keine Zeit für Aktenstudium bzw. sich auch nur die Akten anzusehen
Schriftliche Akten haben komplett gefehlt*

-Die Metadaten haben mit keinen aktenkundigen Amtshandlungen übereingestimmt z.B. 30. Dezember 2022 war als Änderungsdatum markiert, jedoch fand zu dieser Zeit keine Amtshandlung statt, die Tonbandaufnahmen wurden am 25. Oktober 2022 erstellt, obwohl Herr Winter sie laut den Akten erst im Dezember 2022 erhalten hatte.

-Der Besitzer und Ersteller der Dateien war laut Metadaten "EVZIR" (Einvernahmezimmer), was darauf hindeutet, dass die Metadaten gestript wurden, bevor die Dateien abgegeben wurden.

-Die Videodateien wurden als Projektmappe (scp - Siemens Security Product integration bzw. in verschlüsselten Blöcken blk) gespeichert und nicht als Rohformat.

Nach all dem Gesagten ist das Verhalten der Staatsanwaltschaft stossend und ich erwarte eine faire Akteneinsicht, welche mir genügend Zeit für das Studium ermöglicht."

Dieses Schreiben und das Ersuchen um eine Einsicht, die dem Beschwerdeführer genügend Zeit für das Studium der Akten ermöglicht, blieb unbeantwortet.

Hinsichtlich der Bedingungen schreibt das Obergericht: *"Dazu ist festzuhalten, dass die für die vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe relevante Zeit der Inhaftierung in unbekleidetem Zustand in der "pinkfarbenen Zelle" rund eine Stunde und 45 Minuten betragen hatte (vgl. OGE 51/2023/9 vom 12. Mai 2023 E. 5.3). Der Beschwerdeführer blendet aus, dass mehrere Kameras gleichzeitig verschiedene Örtlichkeiten des Kantonalen Gefängnisses aufgezeichnet hatten (Zellen, Korridor), so dass aus der Addition der Längen der einzelnen Aufzeichnungen jedenfalls nichts gewonnen werden kann, was auf eine ungenügende Akteneinsicht schliessen liesse."*

26. Zunächst ist diese Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig, die Vorwürfe beinhalten namentlich auch die Verweigerung eines Arztes und Anwalts, welche bereits in der Zelle 1A begann und in der Pinkzelle fortwährte. zum anderen sind auch Aufnahmen ausserhalb der Zelle relevant, beispielsweise wer warum das Licht ausgeschaltet hat, ob die Behauptung der Gefängnismitarbeiterin, dem

Beschwerdeführer sei im Zuge dessen ein Poncho angeboten worden, zutrifft etc. Auch weitere für die Festhaltung und deren Bedingungen relevante Vorgänge können sich ausserhalb der Zelle abgespielt haben, es ist insofern nicht nachvollziehbar, inwiefern nur die Aufnahmen der Pinkzelle relevant seien und es wurden ja augenscheinlich auch weitere Aufnahmen gesichert und zu den Akten genommen. Die Tonaufnahmen der Gegensprechanlage - zumindest der Zelle 1A, da die der Pinkzelle fehlen - kommen ebenfalls noch hinzu (Gemäss Bedienungsanleitung der Kamera werden auch die Tonbandaufnahmen der beiden integrierten Mikrofone mit Prüfsummen gesichert). Die technischen Schwierigkeiten bei der Wiedergabe verzögerten die Einsicht ebenfalls. Bei einer Durchsicht in 8 Mal erhöhter Geschwindigkeit, zuzüglich eines immer wieder auftretenden Stottern des PCs, welches auch die dadurch zeitlich jeweils versetzten Zeitstempel wertlos machte, ist es nicht möglich, die relevanten Details herauszufiltern. Analog zu einer Akteneinsicht in Papierakten würde dies bedeuten, dass man nicht sämtliche Akten in Ruhe durchlesen darf, um die für sich wesentlichen Angaben herauszufinden, sondern ein Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft diese in überhöhter und nicht lesbarer Geschwindigkeit vor einem durchblättert. Zudem hat [REDACTED] wortwörtlich um eine vollständige Akteneinsicht ersucht, welche auch die Papierakten beinhaltet. Das Vorgehen nur jeweils die Videos oder Papierakten zu zeigen, ist ebenfalls missbräuchlich, da so die Videos mit den Verfahrensakten nicht gemeinsam eingesehen und auf deren Widerspruchsfreiheit überprüft werden können. Wenngleich wohl kein Gericht dies als zumutbare Akteneinsicht interpretieren würde, würde das Obergericht analog zu seiner hier angewendeten Argumentation vorbringen, die Akteneinsicht sei durchaus hinlänglich gewesen, die relevanten Akten seien ja nur ein Zehntel der gesamten Akten. Es wäre im geschilderten hypothetischen Fall für jeden einleuchtend, dass es zunächst nicht der Staatsanwaltschaft obliegt, zu bestimmen, welcher Teil der Akten für den Privatkläger relevant zu sein hat, zumal sie durch die Entscheidung, Unterlagen zu den Akten zu nehmen, eine Relevanz für das Verfahren bereits bejaht hat und es zum anderen die überhöhte Geschwindigkeit beim Durchblättern die Erfassung der Informationen verunmöglicht, welche aber notwendig ist, um die relevanten Informationen aus einer Fülle von weniger relevanten Informationen zu selektieren. Umgekehrt könnte man auch fragen, warum die Staatsanwaltschaft - wenn laut Obergericht doch nur auf einer Aufnahme von 1 Stunde und 45 Minuten für das Verfahren Relevantes und damit auch selbstredend alle in Betracht kommenden Beschuldigten zu sehen sind - die Kopie sämtlicher 20+ Stunden an Aufnahmen untersagt. Wären all diese Aufnahmen in Kopie abgegeben worden und lediglich die "relevanten 1 Stunde und 45 Minuten" nur als Einsicht vor Ort zur Verfügung gestellt worden, hätten die drei Stunden für die Akteneinsicht gereicht. Diese Argumentation irritiert demnach auf mehreren Ebenen.

27. Für die Tonaufnahmen ist gar kein Missbrauchspotenzial ersichtlich, da in diesen kein Name genannt wird und selbstverständlich auch kein Gesicht sichtbar ist, dennoch wird auch deren Kopie untersagt.
28. Da die Aufnahmen in Blöcke geteilt sind, wäre eine Überprüfung einzelner Blöcke, welche zumindest spekulativ auf die Integrität der übrigen Blöcke schliessen liesse, möglich, es könnten dementsprechend die übrigen nicht angeblich sicherheitsrelevanten oder privaten Parts als Kopie ausgehändigt werden und es ist

nicht nötig und auch mit der Argumentation der Staatsanwaltschaft nicht vereinbar, eine Kopie sämtlicher Aufnahmen zu verneinen.

29. Die Dateien sind im Übrigen nicht original, weswegen wichtige Informationen in den Metadaten fehlen.

BO: "Akttenotiz - Staatsanwaltschaft verweigert weiterhin vollständige Akteneinsicht" vom 30. Mai 2023

c) Widersprüchliche Argumentationen

30. Die Staatsanwaltschaft hat - wie bereits der Vorinstanz dargelegt und entgegen ihrer eigenen Beteuerung - mehrmals die Begründung für die Verweigerung oder die Einschränkung der Akteneinsicht gewechselt. Auffällig ist ausserdem, dass - obwohl Gründe vorgeschoben wurden wie "Die anderen Verfahrensteilnehmer hatten noch keine Akteneinsicht" - die Beschränkung der Akteneinsicht immer betont für die Aufnahmen beantragt wurde, nicht für die restlichen Akten, was den jeweils angegebenen Gründen zuwiderläuft.

Im Folgenden findet sich eine Auflistung der bis dato verwendeten Begründungen

09. Nov 22 *"Eine Öffnung der Akten, insbesondere der Videoaufzeichnung, ist erst nach der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme der beschuldigten Personen und der Abnahme der wichtigsten Beweise vorgesehen. [...] Da der Beschwerdeführer zudem bereits ankündigte, den Fall "**gross an die Medien**" zu bringen, womit er droht, den Untersuchungszweck zu vereiteln, ist die Beschränkung des Akteneinsichtsrechts angezeigt."*

09. Mär 23 *"Gemäss Ziff. 3 der vorliegenden Stellungnahme wird beantragt, dem Beschwerdeführer zum aktuellen Zeitpunkt **keine Akteneinsicht** zu gewähren, sollte er um Akteneinsicht ersuchen. Dieser Antrag liegt darin begründet, dass im vorliegenden Strafverfahren **noch mindestens eine Einvernahme mit einer Person des KGS durchzuführen** ist, die als Täterin der vorliegend abzuklärenden Straftat nicht ausgeschlossen werden kann."*

14. Apr 23 Keine Reaktion auf Akteneinsichtsgesuch, auch nicht nach E-Mail von Oberrichterin
bis Susanne Bollinger mit Bitte, mir einen Stick auszuhändigen, vom 18. April 2023

28. Apr 23

28. Apr 23 *"Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, Ihnen in Anwendung von Art. 108 StPO das Akteneinsichtsrecht hinsichtlich der Video- und Tonaufnahmen zu beschränken, da der Verdacht besteht, dass Sie das Akteneinsichtsrecht zu sachfremden Zwecken, namentlich zur öffentlichen **Diffamierung** von darauf zu sehenden Personen, **missbrauchen** werden."*

12. Mai 23 *"Der Privatkläger betreibt unter der Domain www.schaffhausen-info.com eine Website, auf welcher er regelmässig über das vorliegende, sowie weitere Verfahren, sowie über Personen der Schaffhauser Strafjustiz berichtet. Dabei **veröffentlichte er bereits mehrfach Ausschnitte aus Verfahrensakten**, ohne diese zu anonymisieren, und machte diese somit einem unbegrenzten Kreis an Personen zugänglich. [...] Angesichts der geltenden*

*Unschuldsvermutung, dem Persönlichkeitsschutz, sowie des Grundsatzes, wonach sämtliche Verfahrensbeteiligte einen Anspruch auf ein faires Verfahren haben, wobei eine öffentliche Vorverurteilung von Verfahrensbeteiligten zu vermeiden ist, stellt das bisherige Prozessverhalten des Privatklägers ein missbräuchliches Verhalten im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO dar, weshalb sein Akteneinsichtsrecht hinsichtlich der Einsichtnahme in die **Videoaufzeichnung zu beschränken ist, womit dem zu befürchteten Missbrauch entgegengewirkt werden kann.***

01. Jun 23 *“In der eben zitierten Ankündigung legt der Beschwerdeführer offen, dass er, wie ausgeführt, konkret in Erwägung zieht, Bild- und Tonaufnahmen aus dem KGS zu veröffentlichen. Sowohl die unanonymisierte als auch die anonymisierte Veröffentlichung von Aufnahmen aus einem Gefängnis mit besonders **sensiblen Inhalt (Vollzug einer Leibesvisitation)** würde sowohl die Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen als auch die berechtigten **Sicherheitsinteressen des Gefängnisses offensichtlich verletzen**. Doch selbst wenn der Beschwerdeführer die Film- und Tonaufnahmen selber nicht veröffentlichen wollte, rechtfertigt es der erwähnte besonders sensible Inhalt der Film- und Tonaufnahmen aus dem KGS auch unter strenger Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips, dem Beschwerdeführer zwecks Sicherstellung des Geheimnisschutzes grundsätzlich keine Kopie der Bild- und Tonaufnahmen auszuhändigen (dazu auch Schmid/Jositsch, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl., Art. 102 N 4).”*

Die Gefährdung des Verfahrensinteresses, welches zusätzlich zu den sich ändernden Begründungen als einzige konstant vorgebracht wurde, reicht für eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts nicht (vgl. BSK StPO-Vest/Horber, Art. 108 StPO, N. 5).

31. Zur Bestätigung der Einschränkung der Akteneinsicht hat das Obergericht einen Artikel herangezogen, der - neben den bereits erwähnten Unzulänglichkeiten - nicht diffamierend ist, ausschliesslich bereits öffentliches Material zeigt, die Identität des darauf zu erkennenden Polizisten nicht abschliessend feststellt und aus einem anderen Verfahren stammt, somit vollkommen ungeeignet ist, um die angebliche Rechtsmissbräuchlichkeit zu begründen, geschweige denn zu beweisen.
32. Bereits jetzt hat ██████████ Zugang zu Unterlagen, in denen die Polizisten, welche mit Foto und Namen durch ihre Vorgesetzten identifiziert wurden sowie die Gefängnismitarbeiterin allesamt eingestehen, dass das ihnen vorgeworfene Verhalten, Gefangene auszuziehen, nicht nur durch sie tatsächlich an den Tag gelegt wurde, sondern regelmässig auch durch andere Mitarbeiter der Polizei und des Gefängnisses. Nichtsdestotrotz hat die Staatsanwaltschaft, obwohl ihre vorgeschobenen Begründungen für die Verweigerung der Videos bereits zu Beginn des Strafverfahrens ihren Anfang nahmen, darauf verzichtet, ██████████ auch nur anzuweisen, die durch die Akteneinsicht erlangten Dokumente, wo die vollen Namen der Beteiligten genannt werden, weiterzugeben. Auf eine Verwarnung oder sonstige Ermahnung, als einzelne Dokumente von öffentlichem Interesse, da sie beispielsweise darlegen, dass Häftlinge weiterhin nackt ausgezogen werden, zensiert veröffentlicht wurden, wurde ebenfalls verzichtet. Ebenso verhielt sie sich bei tatsächlich sicherheitsrelevanten Dokumenten wie dem internen

Polizeireglement, in dem Informationen darüber enthalten sind, wo die Wertgegenstände im Gefängnis aufbewahrt werden, wie die Polizei bei Bränden vorgeht, wo Rauchmelder installiert sind etc., dies wurde - wenn auch durch den Privatkläger nicht veröffentlicht - anstandslos an den Privatkläger weitergegeben und von der Staatsanwaltschaft nicht geschwärzt. Stattdessen versteift sich die Staatsanwaltschaft auf die Verweigerung der Video- und Tonaufnahmen, wobei die Videoaufnahmen laut Angaben des Verfahrensleiters Steven Winter derart unscharf sind, dass selbst die eigenen Vorgesetzten aktenkundig fünf Monate benötigt haben, um ihre Angestellten zu identifizieren. Zur Diffamierung oder Vorverurteilung wären demnach die bereits besessenen Dokumente wesentlich besser geeignet als Aufnahmen, auf denen selbst Vorgesetzte, die die Personen regelmässig sehen, sie beinahe nicht erkennen. Dass die Staatsanwaltschaft sich trotzdem darauf fixiert und die Berichterstattung auf der Seite schaffhausen-info.com als Vorwand dafür verwendet wird, wenn die Weitergabe der wesentlich aufschlussreichen Dokumente nie untersagt wurde oder die Veröffentlichung anderer Verfahrensakten gerügt oder verwarnet wurde, scheint eine Rechtsmissbräuchlichkeit der Staatsanwaltschaft selbst naheulegen. Diese bleibt auch bis heute eine Erklärung schuldig, warum ausgerechnet die Aufnahmen in schlechter Qualität ein höheres Risiko zur Diffamierung, Vorverurteilung o.ä. haben sollen als die übrigen Akten, inkl. der protokollarisch festgehaltenen Geständnisse, dass das Ausziehen Praxis sei.

33. An dieser Stelle muss auch bemerkt werden, dass der Staatsanwaltschaft - gäbe es wirkliche Geheimhaltungsinteressen, andere Möglichkeiten zur Verfügung stünden, um diese durchzusetzen, beispielsweise indem man sie als geheim erklärt. Behörden können Geheimhaltungsbeschlüsse auch mit einer Strafandrohung nach Art. 292 verbinden (vgl. etwa Art. 73 Abs. 2 StPO, wonach die Verfahrensleitung im Strafverfahren die Privatklägerschaft und andere - nicht ohnehin der Geheimhaltungspflicht nach Art. 73 Abs. 1 StPO unterstehende - Verfahrensbeteiligte unter Hinweis auf Art. 292 verpflichten kann, über das Verfahren und die davon betroffenen Personen Stillschweigen zu bewahren, wenn der Zweck des Verfahrens oder ein privates Interesse es erfordert). Art. 293 StGB bestraft das Öffentlichmachen von geheimen Akten, sofern ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. Die Staatsanwaltschaft verzichtet jedoch darauf, den gesetzlich vorgesehenen Weg zu gehen, mit dem sie die Einschränkung der Meinungsfreiheit explizit begründen müsste und entscheidet sich stattdessen, die verfassungsmässig garantierten Rechte noch über die Meinungsfreiheit hinaus einzuschränken, indem sie auch noch das Akteneinsichtsrecht und damit das rechtliche Gehör beschränkt, wodurch die Meinungsfreiheit von vornherein auch beschränkt wird und dies nicht - wie in Art. 73 Abs. 2 StPO vorgesehen - für beschränkte Dauer, sondern gemäss staatsanwaltschaftlicher Verfügung zeitlich unbegrenzt. Sie wählt demnach das drastischste ihr zur Verfügung stehende Mittel und begründet die Einsetzung desselben mit einer Argumentation, die nicht einmal für die Einschränkung der Meinungsfreiheit standhalten würde, an der Verhinderung einer anonymisierten Veröffentlichung - die wie erwähnt nicht geplant ist - würde v.a. bei der Qualität der Aufnahmen weder ein öffentliches Interesse noch ein überstehendes privates Interesse bestehen, im Gegenteil könnte man sogar argumentieren, dass an der sicher nicht vollkommen gesetzeskonformen, aber weiter gepflegten Praxis des Gefängnisses Schaffhausen, Häftlinge ohne hinreichende

Begründung nackt auszuziehen - wie vom Gefängnisleiter in einem Artikel der Schaffhauser Nachrichten aus dem Jahr 2017 vollkommen beiläufig erwähnt, mutmasslich sogar, um Arbeitsverweigerung zu bestrafen (vgl. Punkt 160, Verfehlungen der Justiz Schaffhausens) - sowie der Aufarbeitung der Staatsanwaltschaft, welche eine Einstellung des Verfahrens angekündigt hat, ein öffentliches Interesse besteht, dem die privaten Interessen der unkenntlich gemachten Beteiligten, die in Ausübung eines öffentlichen Amtes handelten, sicher nicht entgegenzustehen vermöchten.

34. Indem der Gesetzgeber die Bindung an die Geheimhaltungspflicht für Privatpersonen in Art. 73 StPO mit einer zeitlichen Beschränkung verbindet, hat er das Risiko, dass Details inkl. Personendaten an die Öffentlichkeit gelangen - selbst in Verfahren, bei denen ein tatsächliches öffentliches und/oder privates Geheimhaltungsinteresse besteht - und bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten diese von den betroffenen Personen selbst geahndet werden muss, in Kauf genommen. Inwiefern die Staatsanwaltschaft sich für die präventive Wahrung von Persönlichkeitsrechten von Privatpersonen zuständig sieht, welche eine immer anonymisiert erfolgte Berichterstattung selbst nie bemängelt haben, obwohl sie darüber informiert wurden, hat sie ausserdem nicht ausgeführt.

Das einzig ersichtliche Interesse an der Geheimhaltung der Aufnahmen ist das der Staatsanwaltschaft und des Gefängnisses an der Verheimlichung ihrer Verfehlungen und dies ist gesetzlich gewiss nicht geschützt.

d) Nicht wiedergutzumachender Nachteil

35. Die Verweigerung einer vollständigen Akteneinsicht bewirkt einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil, namentlich kann das rechtliche Gehör während des gesamten Verfahrens nicht hinreichend ausgeübt werden. Da die Verfahrensleitung konsequent vollständige Ermittlungen verweigert (z.B. indem trotz mehrfachen Aufforderns bis heute nicht die korrekte Version des Polizeireglements eingeholt wurde, obwohl alle Auskunftspersonen unabhängig voneinander einen Inhalt wiedergegeben haben, der nicht mit der eingeholten Version übereinstimmt Auch das Gefängnisreglement wurde vor 2013 verfasst, wobei der Regierungsrat bereits im Jahr 2013 der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in seiner Stellungnahme zugesagt hat, dass ein neues Reglement, speziell für die Unterbringung der Sicherheitszellen, verfasst wird und ein Register der dort Inhaftierten geführt werden wird. Dennoch wurden die damals angekündigten oder angeblich bereits eingeführten Reglemente durch Herrn Ammann nie eingereicht. Oder indem die Tonaufnahmen der Gegensprechanlage der Gummizelle nicht eingeholt werden, obwohl man auf den Kameraaufnahmen sieht, dass [REDACTED] die Gegensprechanlage nutzt), ist es essentiell, dass auch der Privatkläger sich von der Richtigkeit derer überzeugen und Widersprüchlichkeiten, die der Verfahrensleitung beabsichtigt oder unbeabsichtigt entgehen, aufzeigen kann. Bereits durch die teilweise Akteneinsicht unter schlechten Bedingungen konnte eine Vielzahl an Hinweisen gegeben werden und Widersprüche aufgezeigt werden. Dies wird allerdings stark eingeschränkt, wenn man die Akten nicht einmal vernünftig einsehen, geschweige denn kopieren kann, um sie in Ruhe anzusehen. Beweisanträge können in Unkenntnis der gesamten Akten ebenfalls nicht vollständig gestellt werden und eine bereits angekündigte Einstellungsverfügung kann zwar

angefochten werden, die Erfolgsaussichten sind indes aber minimal, wenn sie u.a. mit Akten begründet wird, die der Privatkläger nicht vollständig einsehen konnte. Bereits in der Vergangenheit hat die Verfahrensleitung Gegebenheiten aus den Videos schlicht ignoriert, beispielsweise dass eine Ohnmacht des Privatklägers darauf zu sehen ist. Dies konnte erst bei der teilweisen Einsicht in die Videos abschliessend festgestellt werden, ebenfalls - dies war [REDACTED] zuvor entgangen, da er wie erwähnt ohnmächtig war - dass die Polizisten ihn kurz nach der Ohnmacht aus der Zelle holten, allerdings nicht um Hilfe zu leisten, sondern um eine Befragung durchzuführen. Dies stützt die Theorie, dass nicht nur das Gefängnis die Videoaufnahmen in Echtzeit sieht, sondern - wie auch im Polizeireglement steht - auch der Wachechef der Polizei, was ein gesetzeswidriges Verhalten auch anderer als der befragten Auskunftspersonen suggeriert. Es ist davon auszugehen, dass auch in den übrigen und nicht gesichtet und gehört werden könnenden Aufnahmen sowie in den Metadaten (es handelte sich nicht bei den teilweise eingesehenen Aufnahmen nicht durchwegs um die Originalaufnahmen und die Metadaten waren verändert) - noch sehr viel mehr Erkenntnisse enthalten sind, die durch die Verfahrensleitung wie auch in der Vergangenheit nicht gesehen oder übergangen werden. Da solche Erkenntnisse Einfluss auf den Verfahrensausgang nehmen können, dient es auch der Prozessökonomie, wenn diese jetzt und vor Treffen eines Endentscheidendes angebracht werden können, es ist jedoch wie erwähnt auch im Hinblick auf eine eventuelle Beschwerde gegen die angekündigte Verfahrenseinstellung notwendig, in vollständiger Kenntnis der Akten argumentieren zu können, dies erst mit der Verfahrenseinstellung zusammen beschweren zu können, würde den Sinn und Zweck einer Akteneinsicht vollständig untergraben, die Erfolgsaussichten schmälern und letztendlich dazu führen, dass die gesetzlich vorgesehenen Rechte wie das rechtliche Gehör nicht ausgeübt werden können. Auch wurde [REDACTED] keine Möglichkeit gegeben, die Videos ein weiteres Mal einzusehen, obwohl er bereits die schlechten Bedingungen der Einsicht rügte. Insbesondere ist die Ergreifung von Rechtsmitteln bei einer Einstellung natürlich auch von den Akten abhängig (vor allem, da sich die Strafuntersuchung im Wesentlichen auf die Aufnahmen stützt und diese von allen Beweismitteln die stärkste Beweiskraft haben), sprich ein Beschwerdeverfahren gegen die Einstellungsverfügung würde je nach Aktenlage, die die Argumentationen der Staatsanwaltschaft stützt, gar nicht erst in Betracht gezogen. Auch demgegenüber dient es der Prozessökonomie, die Akten vorgängig vollständig zur Verfügung einsehbar zu machen. Aus den beigelegten "Verfehlungen" lässt sich eruieren, wie nachlässig die Vorwürfe durch die Staatsanwaltschaft behandelt werden, obwohl es sich um massive Rechtsverletzungen sowie Verfassungsverstösse handelt, die nicht nur den Privatkläger persönlich, sondern auch das öffentliche Interesse betreffen.

36. Aufgrund der Häufung der Verfahrensfehler seitens des Verfahrensleiters Steven Winter sowie privater Aktivitäten des Verfahrensleiters, um Informationen über den Privatkläger zu gewinnen, genauso wie Äusserungen desselbigen wie "Was wollen Sie hier bezwecken?" oder "Manchmal muss man einfach akzeptieren, dass Scheisse passiert ist und es hinter sich lassen, sonst opfert man sein Leben" ist von einer Befangenheit auszugehen, wenn eine etwaige Einsicht in die Videos neben der Ohnmacht weitere Sachverhalte zeigen sollte, die nicht ermittelt wurden. Könnte dieser Zwischenentscheid demnach nicht beschwert werden, würde man in Kauf

nehmen, dass das weitere Verfahren von einem befangenen Staatsanwalt geführt wird, der sich anscheinend sogar in seiner Freizeit mit [REDACTED] beschäftigt (vgl. Punkt 101, Verfehlungen der Justiz Schaffhausens)

37. Hinzu kommt, dass im Zuge des vorliegenden Strafverfahrens bereits zahlreiche Beschwerden hängig sind, welche - aufgrund der fehlenden vollständigen Akteneinsicht - zwangsläufig hinsichtlich bestimmter Sachverhalte spekulativ bleiben müssen, was der Prozessökonomie ebenfalls hinderlich ist und bewirkt, dass sich das Bundesgericht öfter als vielleicht nötig mit dem Fall beschäftigen muss.
38. Zuletzt sei noch der wichtigste Punkt genannt, namentlich dass der Verlust von Beweismitteln droht. Unter 7B_161/2023 /CAU/bir ist bereits eine Rechtsverzögerungsbeschwerde hängig, u.a. weil die Staatsanwaltschaft ab Zeitpunkt der Tat sechs Monate untätig blieb. Das Verfahren dauert nun bereits über 1.5 Jahre an, alleine die Identifikation der auf den Videos zu sehenden Personen nahm ein Jahr in Anspruch. Bei den Befragungen Anfang des Jahres gaben bereits alle Auskunftspersonen einstimmig an, dass sie sich aufgrund der Zeitlücke bis zur Befragung nicht mehr erinnerten. Durch die teilweise Einsicht in die Aufnahmen konnte beispielsweise festgestellt werden, dass es aufgrund der zeitnahen Reaktion (rund 10 Minuten) naheliegt, dass Mitarbeiter der Polizei die Ohnmacht beobachtet hatten und trotzdem jegliche Hilfeleistung unterliessen und stattdessen eine Befragung durchführten. Diese Mitarbeiter sind jedoch nie befragt worden, ebensowenig die Person, die den Strom ausstellte, welche Auskunft darüber geben könnte, ob damit gleichzeitig die Heizung, die Apparatur zur automatisierten Abgabe von Wasser sowie die Gegensprechanlage ausgeschaltet wurde. Durch die teilweise Einsicht in die Aufnahmen konnte ebenfalls festgestellt werden, dass [REDACTED] die Gegensprechanlage in der Gummizelle verwendete, der Gefängnisleiter Lorenz Ammann - der dadurch auffiel, dass er erst nach mindestens dreimaliger Nachfrage über ein Jahr hinweg und unter Fristsetzung die Tonaufnahmen vermeintlich vollständig abgab - jedoch keine Aufnahmen der Gegensprechanlage der Gummizelle abgegeben hatte und auf Nachfrage behauptete, der letzte Notruf über die Gegensprechanlage sei vorher erfolgt - wie erwähnt entgegen der Aufnahmen der Kamera. Die Kamera verfügt zudem gemäss Bedienungsanleitung über ein Mikrofon, die Aufnahmen wurden jedoch ohne Ton abgegeben. Es ist davon auszugehen, dass in den ungesehenen Teilen der Aufnahmen noch sehr viel mehr derartige Hinweise enthalten sind, die von der Staatsanwaltschaft augenscheinlich ignoriert werden, welche auch - trotz der ins Auge stechenden Anhaltspunkte, dass die Aufnahmen nicht vollständig sind - bis heute den Beweis Antrag, ein Gutachten über die Integrität der Aufnahmen zu erstellen, unbeantwortet liess und in der Stellungnahme ans Obergericht festhielt, dass sie keine Anhaltspunkte für eine Manipulation sähe, gleichzeitig aber den Fakt ignoriert, dass das verbaute Kameramodell über Mikrophone verfügt, aber die Aufnahmen ohne Ton abgegeben wurden. Zudem sei angemerkt, dass die Videosequenzen - sowie der Ton - durch Prüfsummen auf Manipulation überprüft werden können: Die Prüfsummen werden in Blöcken (=Video muss nicht komplett sein) gesichert und validieren die Integrität des Inhalts sowie die Integrität der Sequenzen und können beweisen, ob das Video und/oder der Ton geschnitten oder gar manipuliert sind. Da ein Neubau des Gefängnisses geplant ist und auch sonst jederzeit die Kameraanlagen und die übrige

Infrastruktur wie die Stromverbindungen, welche zusätzlich zum Licht auch Wasser und Heizung ausschalten hätten können, erneuert werden können, v.a. wenn die Zurückhaltung von Beweisen vom Gefängnisleiter selbst ausgeht, die Erinnerung von Auskunftspersonen nur weiter verblässen wird, die Staatsanwaltschaft aktenkundig Sachverhalte vollständig ignoriert und das Verfahren bereits unnötig verzögert ist, ist Eile geboten, da etwaige Beweise verloren zu gehen drohen. Die Beschränkung des Akteneinsichtsrechts erst mit dem Endentscheid beschweren zu können, wobei das Obergericht oder das Bundesgericht den Entscheid im günstigsten Fall zurückweisen würden und das Verfahren unter Gewährung einer vollständigen Akteneinsicht wiederaufgenommen würde, würde sehr wahrscheinlich damit einhergehen, dass Beweise bis dahin unwiederbringlich verloren gegangen sind, was insbesondere angesichts der Verletzung von Menschenrechten, die allem Anschein nach auch noch regelmässig an anderen Gefangenen begangen wird, äusserst stossend wäre und nicht mit der von der Schweiz in der Menschenrechtskonvention garantierten Aufarbeitung innert angemessener Frist von Vorwürfen der Verstösse gegen Menschenrechte vereinbar wäre. Dieses Risiko entspricht einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil gegenüber der Alternative, dass bei einem günstigen Entscheid über den Zwischenentscheid Einsicht in die Akten genommen werden kann, die Sachverhalte sodann auch durch den Privatkläger vollständig erfasst und mittels Beweisanträgen eingebracht werden können und sich dann, bei etwaiger weiterer Weigerung der Staatsanwaltschaft, diese zu beantworten, mittels Rechtsverweigerungsbeschwerden dagegen gewehrt werden kann.

39. Angesichts der zahlreichen Beispiele, in denen die Staatsanwaltschaft vorhandene Beweise ignoriert oder falsch angefordert hat (Ignorieren eines Registers, in dem sämtliche Personen aufgeführt sind, die nackt festgehalten werden; falsche Version des Polizeireglements, da erhaltene Version nach dem 29. Dezember 2021 aktualisiert wurde; Ohnmacht ignoriert; Ignoriert, dass weitere Personen Live-Aufnahmen aus der Zelle erhalten; Ignoriert, dass mutmasslich Heizung und Wasser an die selbe Sicherung gekoppelt sind wie Licht; ignoriert, dass man auf Kameraaufnahmen sieht, wie ██████████ die Gegensprechanlage benutzt und der Gefängnisleiter trotzdem felsenfest behauptet, es gäbe keine Aufnahmen der Gegensprechanlage aus dieser Zelle und sie sei dort nicht benutzt worden; ignoriert, dass Kamera über ein Mikrophon verfügt, aber sämtliche Tonaufnahmen fehlen; uvm.), ist es unverzichtbar, dass der Privatkläger sich mit Beweisanträgen einbringen kann. Andernfalls ist ein faires Verfahren, wie es die Schweiz mit Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention insbesondere bei Verstössen gegen die Menschenrechte garantiert hat, erst recht nicht mehr möglich.

e) Rechtsverweigerungsbeschwerde ohne Begründung mit Beschwerde über Zwischenverfügung vereinigt

40. Am 05. Juni 2023, innerhalb der 10-tägigen Frist ab der Akteneinsicht vom 25. Mai 2023 wurde elektronisch eine Beschwerde aufgrund der Verweigerung der Akteneinsicht und des verunmöglichten Erstellens von Ton- und Bildaufnahmen während der Einsicht in die Videos und Tonbandaufnahmen eingereicht. Dies u.a. weil der Verfahrensleiter zwar die Erstellung von Kopien der Originaldateien mittels

Verfügung untersagt hatte, jedoch nicht die Aufnahme der Einsicht selbst, wobei es sich naturgemäss um zwei verschiedene Sachverhalte handelt. Trotz Hinweis sowie Aufforderung dazu hat er es unterlassen, die Verfügung entsprechend anzupassen oder auch nur die Rüge zu beantworten, das Vorgehen bei der Akteneinsicht entbehrte somit jeglicher beschwerdefähiger Grundlage, weswegen - neben der Verweigerung der Akteneinsicht in die Papierakten bei der Staatsanwaltschaft und der äusserst schlechten Bedingungen der Akteneinsicht, welche bereits vorher in einer dem Obergericht vorliegenden Aktennotiz dargelegt wurden - der Weg einer Rechtsverweigerungsbeschwerde beschriftet werden musste. Das Obergericht behandelte diese Beschwerde jedoch - obwohl sie explizit als Beschwerde bezeichnet wurde - als Eingabe in das hängige Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung vom 12. Mai 2023, wenngleich es wie ausgeführt keinen Zusammenhang mit der Verfügung hatte. Es schreibt dazu: "Diese als 'Beschwerde' bezeichnete Eingabe wurde aufgrund ihres engen Sachzusammenhangs mit dem vorliegenden Verfahren als Stellungnahme in diesem Verfahren entgegengenommen."

41. Es wurde seit dem Akteneinsichtsgesuch am 14. April 2023 ausserdem nie eine Akteneinsicht in die Schriftakten bei der Staatsanwaltschaft gewährt, sondern darauf hingewiesen, die Akteneinsicht müsse beim Obergericht erfolgen. Auf [REDACTED] Vorbringen, die Akten wurden dem Obergericht nicht vollständig eingereicht - ein Beispiel stellt die Anfrage um Amtsgeheimnisentbindung vom Leitenden Staatsanwalt der Allgemeinen Abteilung Andreas Zuber für Steven Winter beim Regierungsrat dar, die [REDACTED] erst auf spezifische Nachfrage, woher der Regierungsrat wisse, dass es sich um eine Rechtsverweigerungsbeschwerde handelte, durch die Staatsanwaltschaft übermittelt wurde und sich nie in den Akten des Obergerichts befand - ist weder Staatsanwaltschaft, noch Obergericht je eingegangen.

BO: E-Mail an Andreas Zuber vom 07. Juni 2023 und Antwortschreiben mit Beilage vom 17. Juni 2023

42. Zwar geht das Obergericht in seinem Urteil teilweise auf die Punkte in der Beschwerde ein und beteuert, "mit der Verneinung eines Rechts auf Erhalt oder Anfertigung von Kopien sämtlicher Video- und Tonaufzeichnungen bezweckte die Staatsanwaltschaft offensichtlich die Verhinderung eines Missbrauchs der Aufzeichnungen durch deren Veröffentlichung, welche selbstredend mit einer vervielfältigten wie mit einer kopierten Version gleichermassen begangen werden kann" und dies auch dem Beschwerdeführer ohne Weiteres klar sein müsste." - warum die Staatsanwaltschaft sich zu dieser Rüge nicht einmal geäussert hat, weder, indem die Verfügung präzisiert wurde, noch indem das Schreiben beantwortet oder in einer Stellungnahme darauf eingegangen wird und stattdessen durch Laien teleologische Interpretationen von Verfügungen abweichend von deren Wortlaut erwartet werden, bleibt offen - fest steht jedoch, dass die Rechtsmittelgarantie untergraben wird, indem eine Rechtsverweigerungsbeschwerde, gegen die die Beschwerde vor dem Bundesgericht zulässig wäre, zusammen mit einer Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung, die bis auf wenige Ausnahmen nur mit dem Endentscheid vor dem Bundesgericht beschwert werden kann, behandelt wird. Dieses Vorgehen scheint auch beabsichtigt, lässt sich doch sonst nicht erklären,

warum die elektronisch eingereichte mit einem gültigen Zertifikat versehene und als "Beschwerde" betitelte Beschwerde als "als Beschwerde bezeichneten Eingabe" in ein laufendes Beschwerdeverfahren verstanden wird, insbesondere angesichts der Tatsache, dass sich darin nicht gegen die Verfügung beschwert wird, die Gegenstand des laufenden Beschwerdeverfahrens war, sondern gegen das Vorgehen und die Bedingungen der Akteneinsicht, welche beide nicht auf der Verfügung basierten, sowie gegen die verweigte Einsicht in die Papierakten. Die vorliegende Beschwerde an das Bundesgericht darf daher auch als Beschwerde gegen die Abweisung der mutmasslich missbräuchlich mit der Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung vereinigten Rechtsverweigerungsbeschwerde verstanden werden, wogegen die Beschwerde vor dem Bundesgericht ohne Weiteres offensteht.

III. Verfassungsbeschwerde

a) Verletzung des rechtlichen Gehörs, Art. 29 Abs. 2 BV

43. Indem das Obergericht selbständig auf die Suche nach Beweisen für die unbelegten Behauptungen des Verfahrenleiters ging und diese erstmals mit dem Urteil vorbrachte, wurde das rechtliche Gehör verletzt. Dass die angebrachten angeblichen Beweise nicht den Akten hinzugefügt wurden und der Link nicht funktioniert, erschwert die Verletzung des rechtlichen Gehörs, indem es die Aktenführungspflicht untergräbt.
44. Auf Hinweis erklärte das Obergericht irreführenderweise, es habe diesen Artikel in Reaktion auf den Kommentar des Beschwerdeführers in der Beschwerde herausgesucht. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass dieser Beweis im Entscheid das erste Mal erwähnt wurde. Die Erwähnung der öffentlichen Seite in der Beschwerde war eine Reaktion auf die Formulierung in der Ankündigung der Verfügung vom 02. Mai 2023 und der Verfügung vom 08. Mai 2023, in der dem Beschwerdeführer vorgeworfen wurde, er würde unanonymisiert über Privatpersonen berichten bzw. Diffamierung betreiben. Dass sich das Obergericht - obwohl die Staatsanwaltschaft in der Verfügung, in einer Stellungnahme und noch in einer Replik Gelegenheit hatte, sich selbst zu äussern und Beweise vorzubringen - dazu berufen fühlte, Beweise für deren Behauptungen bzw. Gegenbeweise für [REDACTED] Angaben zu suchen und diese nicht einmal vor dem Entscheid mitzuteilen, lässt an der Neutralität des Obergerichts zweifeln, verletzt aber in jedem Fall das rechtliche Gehör.

b) Verletzung der Ausstandspflicht, Art. 30 Abs. 1 BV

45. Am 07. Juni 2023, als laut Auskunft des Obergerichts letztmals der Artikel "Nichtanhandnahme für spuckenden Polizisten" angeklickt wurde, existierte bereits der Artikel "Susanne Bollinger - lügende Richterin", der dieser vorhielt, wie sie dem Privatkläger mündlich Akteneinsicht in die Videos zugesagt hatte, worauf er dann wochenlang ignoriert wurde und die Staatsanwaltschaft schliesslich die Akteneinsicht untersagte.

BO: Artikel "Susanne Bollinger: Lügende Richterin"

46. Am 07. Juni 2023, dies lässt sich aus den dem Betreiber zur Verfügung stehenden Daten entnehmen, wurde der Artikel über Frau Bollinger öfter angeklickt als der im Urteil angebrachte Artikel, es ist somit davon auszugehen, dass sie den Artikel kannte. Es ist schwer vorstellbar, dass jemand, über den ein derart negativer Artikel auf einer Seite existiert, dazu geeignet ist, Fragen in Zusammenhang mit dieser objektiv zu beurteilen, insbesondere wenn es darum geht, ob sich aus den Artikeln auf besagter Seite eine von der Staatsanwaltschaft befürchtete Diffamierung ableiten lässt. Es überrascht denn auch nicht, dass das Gericht zum Schluss kommt, dass sich darin ein missbräuchliches Verhalten des Beschwerdeführers erkennen lässt. Die Begründung hierfür besteht neben dem nicht den Akten hinzugefügten Artikel, der bereits hinlänglich erörtert wurde, und einem aus dem Kontext gerissenen angeblichen Geständnis mit folgender Passage: “[...] zumal die bisherigen Beiträge auf seiner Webseite teilweise als eigentliche Kampagnen gegen bestimmte, namentlich in der Strafverfolgung tätige Personen ausgestaltet sind; dass das Akteneinsichtsrecht unter keinen Umständen für einen solchen Zweck gedacht ist, ist evident.”
47. Worin genau eine Kampagne zu erkennen geglaubt wird, lässt das Gericht offen, es besteht jedoch aufgrund der Berichterstattung über Frau Bollinger, bei Mitwirkung dieser beim Urteil, das Risiko, dass diese versucht, die Glaubwürdigkeit des Blogs und/oder des Beschwerdeführers zu diskreditieren, um - bewusst oder unbewusst - den Eindruck zu erwecken, dass auch der Artikel über sie nicht die tatsächlichen Ereignisse widerspiegeln, sondern es sich bei den für sie ungünstigen Ausführungen um eine blosser Kampagne gegen sie handle. Die fehlende auf diese Behauptung folgende Argumentation vermag diese Befürchtung jedenfalls nicht beseitigen. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass eine Kampagne durch das geplante Zusammenwirken mehrerer Personen gekennzeichnet ist und die lediglich vom Beschwerdeführer geführte Seite demnach von vornherein nicht der Definition einer Kampagne entsprechen könnte.
48. In Anbetracht des Gesagten scheint Frau Bollinger in der zu beurteilenden Frage befangen und hätte in den Ausstand treten müssen, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts ist bei ihrer Mitwirkung bei diesem Urteil nicht gewährleistet.

c) Verletzung der Meinungs- und Informationsfreiheit, Art. 16 BV

49. Unabhängig der wie dargestellt fehlenden Absicht, die Aufnahmen zu veröffentlichen, ist die Veröffentlichung derselbigen, sofern die darauf zu sehenden Personen unkenntlich gemacht werden, von der Meinungsfreiheit gedeckt. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass - auch potenzielle - Missstände öffentlich gemacht werden können und ein öffentlicher Diskurs darüber stattfinden kann. Da es sich hier um Amtsträger handelt, die in ihrer Funktion als solche eine mutmassliche Menschenrechtsverletzung begehen, welche weiter andauert und der Privatkläger, wie in der Rechtsverzögerungsbeschwerde und Rechtsverweigerungsbeschwerde

(7B_161/2023 /CAU/bir und 7B_163/2023 /CAU/bir) hinlänglich dargelegt hat, vorher diverse erfolglose Schritte unternommen hat, um die Weiterführung dieser Praxis zu verhindern, u.a. wurde der Regierungsrat und Kantonsrat kontaktiert und darüber in Kenntnis gesetzt, gilt dies umso mehr. Wenn die Staatsanwaltschaft eine Vorverurteilung verhindern will, wäre das adäquate Mittel, die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts zeitlich bis zum bereits angekündigten Verfahrensabschluss zu beschränken. Würde sie eine Diffamierung befürchten, könnte sie die Parts, auf denen Justizmitarbeiter zu sehen sind, bereits zensiert an den Privatkläger abgeben, die Staatsanwaltschaft jedoch hat bereits in der Verfügung selbst - in welcher im Gegensatz zu deren vorgängiger Ankündigung das Wort Diffamierung nicht mehr verwendet wurde - sowie in der Stellungnahme und auch in vergangenen Dokumenten wie der Stellungnahme zur Rechtsverzögerungsbeschwerde ausgeführt, was ihre konkreten Befürchtungen sind, namentlich, dass der Beschwerdeführer angekündigt hätte, den Fall "gross an die Medien zu bringen" (Stellungnahme vom 10. November 2022, Rechtsverzögerungsbeschwerde) und dass er angeblich eingestanden habe, dass er eine anonymisierte Veröffentlichung in Erwägung ziehe. Da wie bereits beschrieben aber weder Sicherheitsinteressen - das Gefängnis hat Aufnahmen aus der Gummizelle bereits häufiger veröffentlicht oder der Öffentlichkeit gar im Rahmen von Besichtigungen Zugang gegeben - noch Persönlichkeitsrechte, sofern die Gesichter zensiert werden, was die Staatsanwaltschaft dem Privatkläger doch gerade als Erwägung in den Mund zu legen versucht - verletzt würden, steht dem öffentlichen Interesse und der Meinungs- und Informationsfreiheit kein begründetes Interesse entgegen, weswegen die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts, um zu verhindern, dass die Missstände im Gefängnis Schaffhausen öffentlich - selbst wenn die Personen unkenntlich gemacht werden - angeprangert werden können, auch hinsichtlich der Meinungs- und Informationsfreiheit gegen die Bundesverfassung verstösst.

IV. Fazit

50. Der Entscheid kam unter Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Ausstandspflicht zustande und muss beschwert werden können, nicht nur, da er neben der Verfügung über die Beschränkung der Akteneinsicht auch eine Rechtsverweigerungsbeschwerde beurteilt, sondern auch, da sonst nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen, u.a. der Verlust von unwiederbringlichen Beweismitteln, welche immer noch nicht vollständig gesichert wurden.
51. Inhaltlich ist in erster Linie darauf hinzuweisen, dass der Verdacht auf einen drohenden Missbrauch der Akteneinsicht nicht hinlänglich begründet werden konnte, insbesondere der vorgebrachte und selbständig vom Obergericht als Beweis für die unbelegte Behauptung der Staatsanwaltschaft gesuchte Artikel "Nichtanhandnahme

für spuckenden Polizisten“, welcher weder diffamierend ist, noch eine Privatperson behandelt oder irgendetwas anderes als öffentlich seit Jahren verfügbare Informationen und Bilder nutzt, ist dazu gänzlich ungeeignet, v.a. in Anbetracht der Tatsache, dass bereits Artikel über das Strafverfahren UT.2022.127 existieren und die beteiligten Personen - ausser gewählten Staatsanwälten und Richtern - in diesen anonymisiert wurden, selbstredend demnach alle Auskunftspersonen. Die Begründungswechsel der Staatsanwaltschaft mögen zwar rechtlich nicht zu beanstanden sein - einen allfälligen Amtsmissbrauch durch die missbräuchliche Verweigerung der vollständigen Akteneinsicht, den sie indizieren, vorbehalten -, sind hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Begründungen jedoch kritisch zu betrachten. Dass sicherheitsrelevante Informationen wie interne Polizeireglemente bedenkenlos an den Beschwerdeführer weitergegeben wurden und auch sämtliche anderen Akten, mit denen dieser die Auskunftspersonen bereits jetzt zu diffamieren bzw. deren in Befragungen eingestandenen Verhaltensweisen zu beweisen und veröffentlichen vermöchte, würde er dies anstreben, widersprechen den Argumentationen der Staatsanwaltschaft ebenfalls. Die Einschätzung der Seite schaffhausen-info.com als diffamierend und Plattform, auf der Kampagnen betrieben werden, bleibt unbelegt und scheint in erster Linie von der Befangenheit suggerierenden persönlichen Auffassung von Staatsanwalt Steven Winter und Obergericht getrieben, welche aus der jeweiligen negativen Berichterstattung über ihre eigenen Verfehlungen herrühren mag.

52. Selbst wenn man entgegen der vorangehenden Ausführungen davon ausgehen würde, dass die Aufnahmen anonymisiert veröffentlicht würden, ist es fraglich, inwiefern einer derartigen Veröffentlichung unter Unkenntlichmachung der Beteiligten, insbesondere nach bereits angekündigtem Abschluss des Verfahrens, öffentliche oder private Interessen entgegenstünden bzw. bestünde der Meinung des Beschwerdeführers nach sogar ein öffentliches Interesse daran. Zudem wird seine Meinungsfreiheit damit eingeschränkt. Ebenfalls wurde auf sämtliche zur Verfügung stehenden milderen Mittel wie eine Geheimhaltungserklärung verzichtet und stattdessen der massivste Eingriff in die Grundrechte gewählt.
53. Der Schluss liegt nahe, dass die Staatsanwaltschaft hier die Beschränkung der Akteneinsicht nicht aus dem vorgegeben Grund der Sorge um die nicht näher bezeichneten Persönlichkeitsrechte und Geheimhaltungsinteressen der beteiligten Personen, welche sich im Übrigen nie über die über sie schon erfolgte (aber anonymisierte) Berichterstattung beschwert haben, einschränkt, sondern das Gesetz missbraucht, da sie befürchtet, der mutmassliche und fortdauernde Verstoss gegen die Menschenrechte sowie die Reaktion sämtlicher Behörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft selbst, könnte öffentlich werden.

V. Anträge

1. Der Entscheid und die Verfügung der Staatsanwaltschaft seien aufzuheben.
2. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, vollständige Akteneinsicht unter Bedingungen, die ein Aktenstudium ermöglichen, zu gewähren, sowohl in alle Aufnahmen als auch in die vollständigen Papierakten

3. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, Kopien sämtlicher Verfahrensakten einschliesslich der Aufnahmen sowie Bild- und Tonaufnahmen der Akteneinsicht zuzulassen
4. Die Verletzung von Art. 16 BV, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 30 Abs. 1 BV seien festzustellen und zu rügen.
5. Eventualiter, falls der Argumentation der Staatsanwaltschaft und des Obergerichts gefolgt würde, sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, all jene Parts, in denen ihrer Meinung nach keine Sicherheitsbedenken oder private Interessen tangiert sind, als Kopie auszuhändigen oder eine Kopie der Originaldatei erstellen zu lassen oder die betroffenen Aufnahmen bzw. deren Kopien mit unkenntlich gemachten Gesichtern auszuhändigen.
6. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Obergericht und dem Bundesgericht seien dem Kanton Schaffhausen aufzuerlegen

Ich bedanke mich für eine wohlwollende Prüfung und verbleibe mit vorzüglichster Hochachtung



Beilagen:

Falls Beilagen fehlen sollten, dann entschuldige ich mich für die Umstände und bitten Sie, mir dies innert nützlicher Frist mitzuteilen. Die Beilagen sind Bestandteil der Beschwerde.

- Verfehlungen der Justiz Schaffhausen, um eine Gesamtwürdigung zu ermöglichen.
- Alle Beweisofferten (fallrelevante Akten) chronologisch gebündelt (Abkürzung BO)
- Separate chronologisch-geordnete Beweisofferten (Direkte Fallrelevanz wie Beschwerden, Stellungnahmen etc.)
 - Ankündigung der Einschränkung des Akteneinsichtsrechts vom 02. Mai 2023
 - Stellungnahme zu Ankündigung vom 08. Mai 2023
 - Verfügung vom 12. Mai 2023
 - Beschwerde gegen Verfügung vom 17. Mai 2023
 - Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur Beschwerde vom 01. Juni 2023
 - Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 05. Juni 2023
 - Bemerkungen zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 14. Juni 2023
 - Replik der Staatsanwaltschaft vom 19. Juni 2023
 - Bemerkungen zur Replik der Staatsanwaltschaft vom 30. Juni 2023
 - Entscheid vom 07. Juli 2023
- Belege UP